

- 3.6. Verkehrsbedingtes Halten**
Verkehrsbedingtes Anhalten von Fahrzeugen gemäß der StVO
- 3.7. Mischungsgeschmierter Motor**
Verbrennungsmotor, dem mit Schmieröl vermischter Kraftstoff zugeführt wird
- 3.8. Prüfmethode für Kraftfahrzeuge**
Prüfverfahren zur lufthygienisch repräsentativen Ermittlung des Schadstoffgehaltes im Abgas
- 3.9. Fahrzyklusabgastest**
Prüfstandtest zur Ermittlung des Schadstoffausstoßes, bei dem das zu prüfende Fahrzeug einen bestimmten Fahrzyklus absolviert
- 3.10. Bezugsmasse**
Leermasse gemäß TGL 39—852 Bl. 4 zuzüglich 100 kg bei Personenkraftwagen bzw. 75 kg bei Motorrädern und Mopeds
- 3.11. Dieselmotor**
Verbrennungsmotor, bei dem der in den Verbrennungsraum eingespritzte Kraftstoff sich an der Luftladung entzündet, nachdem diese im wesentlichen durch Verdichten auf eine für die Einleitung der Zündung hinreichend hohe Temperatur gebracht worden ist.
- 3.12. Rauch**
Der Gehalt der Auspuffgase von Dieselmotoren an Ruß- und anderen lichtabsorbierenden Dispersions- teilchen
- 3.13. Dieselmotoren-Prüfzyklus**
Prüfverfahren zur lufthygienisch repräsentativen Ermittlung des Schadstoffgehaltes im Dieselmotorenab- gas
- 3.14. CVS**
Prüfverfahren, bei dem das emittierte Abgas mit Luft gemischt wird nach der Beziehung $\text{Abgas} + \text{Luft} = \text{Const.}$
- 3.15. ECE**
Wirtschaftskommission für Europa der UNO
- 3.16. ECE-Genehmigungsprüfung**
Prüfung gemäß „Abkommen über die Annahme ein- heitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Aus- rüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958“ der ECE
- 3.17. ECE-Regelung Nr. 15**
Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Emission luftverunrei- niger Gase aus Motoren mit Fremdzündung
- 3.18. ECE-Regelung Nr. 24**
Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge mit Dieselmotor hinsichtlich der Emission luftverunreiniger Stoffe aus dem Motor
- 3.19. ECE-Regelung Nr. 40**
Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Motorräder hinsichtlich der Emission luftverunrei- niger Gase aus Motoren mit Fremdzündung
- 3.20. ECE-Regelung Nr. 47**
Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Mopeds hinsichtlich der Emission luftverunrei- niger Gase aus Motoren mit Fremdzündung
- 3.21. Autorisierte Werkstätten**
öffentliche Kraftfahrzeuginstandhaltungsbetriebe, Betriebswerkstätten der Halter oder Betreiber von Fahrzeugen oder Anlagen mit Verbrennungsmotoren und Vertragswerkstätten der Hersteller von Anlagen mit Verbrennungsmotoren
Pflegestationen im Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
- 3.22. Turnusmäßige Überprüfung und Einstellung der Ver- gaser, Zünd- uyl Einspritzanlagen**
Bei festgelegten Fristen und Leistungsumfängen zur Einhaltung der vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte und typenbezogenen Einstellwerte erforderliche Maß- nahmen
- 3.23. Variante I**
Leistungsumfang, der das Minimum zur Erfüllung der gesetzlichen Forderungen gemäß § 2 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung gewährleistet
- 3.24. Variante II**
Leistungsumfang, der eine optimale Überprüfung und Einstellung des Verbrennungsmotors gewährleistet
- 3.25. Technische Wartung (1 bzw. 2)**
Es gelten zur Zeit die Festlegungen der Anordnung vom 12. Oktober 1979 über die Erhöhung der Ein- satzbereitschaft der Nutzfahrzeuge in der Volks- wirtschaft
- 3.26. CO_L**
Maß für den Anteil des Schadstoffes Kohlenmon- oxid, der im Leerlauf von einem Ottomotor in die Atmosphäre emittiert wird
- 3.27. CRB**
Rauchanzeige eines Meßgerätes nach TGL 22 984/02 mit einer effektiven Meßrohrlänge $L = 0,410 \text{ m} \pm 0,005 \text{ m}$ (z. B. Meßgeräte der Typen RDM 4 bzw. RDM 4/1), gemessen nach TGL 22 984/04
- 3.28. Betriebserlaubnis**
Erlaubnis über die Zulassung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugteilen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen gemäß StVZO
- 3.29. Typprüfung, Abnahmeprüfung**
Prüfungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis durch Typschein für Fahrzeuge oder Fahrzeugteile reihen- weise gefertigter Typen bzw. für in größeren Mengen importierter Fahrzeuge oder Fahrzeugteile gemäß StVZO
- 3.30. Baumuster**
Für die gemäß Ziff. 3.29. durchzuführenden Prüfungen vom Hersteller oder Importeur zur Verfügung zu stel- lendes Musterfahrzeug oder Fahrzeugteilmuster
- 3.31. Drehmomentverhältnis**
Verhältnis des eingestellten Drehmomentes zum ma- ximalen Drehmoment bei der jeweiligen Drehzahl